



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 09.07.2020

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Sebald Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des Dolomitsteinbruches Hunas (wesentliche Änderung); Erweiterung der Betriebs- und Abbauflächen nach Westen im Bereich der Gemarkung Hartmannshof (ca. 2,75 ha Brut- tofläche) und nach Norden im Bereich der Gemarkung Weigendorf (ca. 5,35 ha Bruttoflä- che) in die angrenzenden Waldflächen, Änderung und Anpassung der Zufahrt mit Errich- tung eines Lärmschutzwalls im Umfeld der Ortschaft Hunas	103
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 01.07.2020	105
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 01.07.2020	108
Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über die Neufassung der Verbands- satzung	111
Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über den Erlass der Entschädigungs- satzung	114
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe: Neufassung der Entschädigungssatzung	116
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras- Gruppe vom 27. Juni 2020	118
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	119

Landratsamt Amberg-Sulzbach
51-824.02-2.1.2

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma Sebald Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des Dolomitsteinbruches Hunas (wesentliche Änderung); Erweiterung der Betriebs- und Abbauflächen nach Westen im Bereich der Gemarkung Hartmannshof (ca. 2,75 ha Bruttofläche) und nach Norden im Bereich der Gemarkung Weigendorf (ca. 5,35 ha Bruttofläche) in die angrenzenden Waldflächen, Änderung und Anpassung der Zufahrt mit Errichtung eines Lärmschutzwalls im Umfeld der Ortschaft Hunas**

Der Antrag berührt sowohl die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land wie auch die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Amberg-Sulzbach. Die Bearbeitung erfolgte federführend durch das Landratsamt Nürnberger Land als Genehmigungsbehörde. Diese Entscheidung beruhte auf einem Entschluss der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierung der Oberpfalz, Regierung von Mittelfranken).

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 24.06.2020 unter dem Aktenzeichen 21.1A-1711.0/3-18/18 der Firma Sebald Zement GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Dolomitsteinbruchs Hunas auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie zur Änderung und Anpassung der Zufahrt mit Errichtung eines Lärmschutzwalls im Umfeld der Ortschaft Hunas erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid vom 24.06.2020 hat folgenden verfügenden Teil:

1.

1.1 Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Firma Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Dolomitsteinbruchs Hunas auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach.

1.1.1 Die Genehmigung beinhaltet die Abbauerweiterung am Dolomitsteinbruch Hunas, erstreckt sich auf 5 Teilabschnitten (A II – A VI) und betrifft Teilflächen der Flurnummern 599, 600, 601, 602 und 628 der Gemarkung Hartmannshof im Landkreis Nürnberger Land sowie die Flurnummern 2249 (Teilfläche), 2253, 2258 (Teilfläche) und 2260 (Teilfläche) der Gemarkung Weigendorf im Landkreis Amberg-Sulzbach.

1.1.2 Die Erweiterung beinhaltet eine Gesamtbruttofläche von 8,1 ha. Hiervon entfallen 2,75 ha (Abschnitt A II und A VI) auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie 5,35 ha (Abschnitt A III, A IV, A V) auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach. Die Netto-Rohstoffgewinnungsfläche beträgt 6,6 ha.

weiter enthaltene Genehmigungen:

1.2 Die waldrechtliche Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) wird erteilt.

1.3 Die Erlaubnis nach § 3 Nrn. 1, 2.1 d) i.V.m. Nr. 4 der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ (LSG-VO) wird für das betroffene Gebiet des Landkreises Nürnberger Land erteilt.

1.4 Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird erteilt.

- 1.5 Die Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird für das betroffene Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsachfeld erteilt.
- 1.6 Die Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird erteilt.
- 1.7 Die baurechtliche Genehmigung gem. § 59 BayBO zur Errichtung des Lärmschutzwalles wird erteilt.
- 1.8 Die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen werden unter den in Nummer 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Antragsunterlagen
3. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, es sei denn, es wurde mit dem maßgeblichen Abbau im Erweiterungsgebiet begonnen. Künftige Renaturierungs- und Rekultivierungsabschnitte müssen rechtzeitig mit dem Landratsamt Nürnberger Land festgelegt werden.

Die Genehmigung enthält unter Nr. 4 Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen:

- 4.1 Erschütterungsschutz
- 4.2 Naturschutzrecht
- 4.3 Denkmalschutz
- 4.4 Wasser- und Bodenschutzrecht
- 4.5 Luftreinhaltung
- 4.6 Lärmschutz
- 4.7 Baurecht
- 4.8 Allgemeine Anforderungen
- 4.9 Sicherheitsleistung für die Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen
- 4.10 Die Nebenbestimmungen der bisher erlassenen Genehmigungs-/ bzw. Änderungsbescheide haben weiterhin Fortbestand, soweit sie nicht durch die Tenorpunkte 4.1 – 4.9 geändert oder ersetzt werden.
5. Entscheidung über Einwendungen
Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.
6. Kostenentscheidung

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit der Begründung wird gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom **Freitag, den 10.07.2020 bis einschließlich Freitag, den 24.07.2020** (Auslegungsfrist am **Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, Gebäude 1, 2. Stock, Zim. 1.2.15, 92224 Amberg, nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine Terminvereinbarung ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie erforderlich. Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem **Ende der Auslegungsfrist** auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als **zugestellt**. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den **Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich** angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Amberg, den 08.07.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 01.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Amberg-Sulzbach zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der

Schusssknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Amberg-Sulzbach auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
 Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:
 Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 01.07.2020

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 01.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen z m Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Amberg-Sulzbach für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Amberg-Sulzbach erheblich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass im Landkreis Amberg-Sulzbach hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Amberg-Sulzbach im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvoroder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer mon-

tiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Amberg-Weizsach kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsach befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137
- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse
safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 01.07.2020
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über die Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Illschwang hat am 28. Mai 2020 die Neufassung der Verbandssatzung für den Schulverband Illschwang beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG und § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Verbandssatzung für den Schulverband Illschwang Vom 2. Juli 2020

Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 13.08.2010 (RABI Nr. 10/2010, Seite 152) für das Gebiet der Gemeinde Illschwang und der Gemeinde Birgland mit Ausnahme der Ortsteile Kegelheim und Ödammershüll die Grundschule Illschwang mit dem Schulsitz in Illschwang errichtet. Die Aufwandsträgerschaft obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG dem Schulverband Illschwang.

Durch Rechtsverordnung der Regierung vom 15.10.2018 (RABI Nr. 11/2018) wurden die Ortsteile Kegelheim und Ödammershüll aus dem Sprengel der Grundschule Alfeld dem Sprengel der Grundschule Illschwang zugesprengelt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 erlässt der Schulverband Illschwang daher die folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illschwang (V e r b a n d s s a t z u n g):

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Verbandsvorsitzende/-r
- § 6 Rechtsstellung des oder der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 In- und Außerkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Illschwang als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Illschwang und Birgland.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Illschwang.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Illschwang“ und hat seinen Sitz in Illschwang.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende/-r des Schulverbands.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der oder die Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss

Beim Schulverband Illschwang ist kein Verbandsausschuss gebildet.

§ 5 Verbandsvorsitzende/-r

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des oder der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Die Geschäftsführung und die Verwaltung wurden durch Vereinbarung vom 08.12.1997 der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang übertragen. ²Für die anteiligen Personal- und Sachkosten ermittelt die Verwaltungsgemeinschaft Illschwang jährlich eine Umlage, die in 4 Raten erhoben wird.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage).
- (2) Ferner erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Schulverbandsumlage (Investitionsumlage).
- (3) Die zu erhebenden Umlagen werden jeweils nach der Zahl am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen
- (4) ¹Die Schulverbandsumlagen sind nach der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang vom 08.12.1997 in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit die Umlagebeträge noch nicht festgelegt sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Illschwang vom 21. Juli 2008 außer Kraft.

Illschwang, 02.07.2020
 Schulverband Illschwang
 gez.
 Brigitte Bachmann
 Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über den Erlass der Entschädigungssatzung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Illschwang hat am 28. Mai 2020 die Entschädigungssatzung für den Schulverband Illschwang beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht.

Entschädigungssatzung für den Schulverband Illschwang vom 2. Juli 2020

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Illschwang erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende S a t z u n g:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungsberechtigte

- (1) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. ²Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe einer gesonderten Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende/-r oder deren Stellvertreter sind.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, für auswärtige Tätigkeit insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem in der Geschäftsordnung bezeichneten üblichen Sitzungsort stattfinden. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je angefangene 5 Stunden Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig tätige Verbandsräte. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) ¹Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. ²Satz 1 gilt auch bei der Wahrnehmung der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 € brutto.
- (2) Der oder die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40 € brutto.
- (3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Erhöhungen des KWBG mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.
- (4) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in analoger Anwendung des KWBG.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bzw. auf Antrag gezahlt.

§ 6 Ablieferungspflichten

Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind er-

füllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Versammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 In- und Außer-Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 5. August 2014 außer Kraft.

Illschwang, 02.07.2020
Schulverband Illschwang
gez.
Brigitte Bachmann
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe: Neufassung der Entschädigungssatzung

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat auf der Sitzung am 23. Juni 2020 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe Vom 1. Juli 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe erlässt auf Grund des Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung vom 21. Dezember 2016 die folgende S a t z u n g:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungsberechtigte

- (1) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der oder die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Versammlung, die an dem in der Geschäftsordnung bezeichneten üblichen Sitzungsort stattfinden. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von je 30 EUR pro Sitzungstag.
- (2) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je angefangene 5 Stunden Sitzungsdauer für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig tätige Verbandsräte. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch bei der Wahrnehmung der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 430,00 EUR brutto.
- (2) Der oder die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 EUR brutto.
- (3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Erhöhungen des KWBG mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.
- (4) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in analoger Anwendung des Art. 55 KWBG.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In- und Außer-Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 23. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31. Juli 2017 außer Kraft.

Illschwang, 01.07.2020
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Illschwang-Gruppe
 gez.
 Dehling
 Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe vom 27. Juni 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019, (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) und gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Diese Entschädigung wird dynamisiert und nimmt an den Besoldungserhöhungen der Bayer. Beamten in selber Höhe teil. Zusätzlich zu seiner Pauschalentschädigung erhält er für alle anfallenden Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 EUR. Zusätzlich zu seiner Pauschalentschädigung erhält er für alle anfallenden Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 30.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2014 außer Kraft.

Edelsfeld, 27.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
Peter Gradl
Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE20-073	01.09.2020 – 30.09.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Gebenbach, Hahnbach, Ursensollen, Kümmersbruck, Ebermannsdorf, Freudenberg, Hirschau, Schnaittenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/08.07.2020